



**UNIVERSITÄT
BERN**

Universität Bern

Rekurskommission

Präsident:
Prof. Dr. Hans Peter Walter

Juristischer Sekretär:
Lorenz Sieber

Schanzeneckstrasse 1
Postfach 8573
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94
Fax +41 (0)31 631 38 83

info@rekom.unibe.ch
<http://www.rekom.unibe.ch>

**Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom
7. Mai 2008 i.S. X gegen RW Fakultät (B 05/08)**

- 1. Schutzwürdiges Interesse bei der Anfechtung von Prüfungsnoten: Ein solches ist gegeben, wenn die Gutheissung der Beschwerde sich auf den Gesamtabchluss im betreffenden Studiengang auswirken könnte (Erw. 1 b).*
- 2. Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde gegen die Benotung einer Studienleistung: Die Rekurskommission kann die Angemessenheit einer Benotung nicht überprüfen (Art. 76 Abs. 4 UniG). Nach dem Rügeprinzip muss in der Beschwerde deshalb dargelegt werden, weshalb eine Rechtsverletzung (qualifizierter Ermessensfehler) vorliegt (Erw. 2).*

Sachverhalt (gekürzt):

X absolviert an der Universität Bern ein Studium der Rechtswissenschaft und befindet sich im letzten Semester des Masterstudienganges. Im Herbstsemester 2007 besuchte er das Seminar (...). Für seine Seminarleistung erhielt X die Note 4,5. Zur Ermittlung dieser Note wurde der mündliche und der schriftliche Teil des Seminars gleich stark gewichtet.

Gegen die Notenverfügung erhob X Beschwerde und verlangte die Heraufsetzung seiner Seminarnote um einen Notenpunkt. Er begründete dieses Begehren folgendermassen:

- Da der schriftliche den mündlichen Teil des Seminars vom Arbeitsaufwand her weit überwogen habe, gehe es nicht an, beide Teile bei der Notengebung gleich stark zu gewichten.
- Der mündliche Teil seiner Seminarleistung hätte aufgrund der erbrachten Leistung besser beurteilt werden müssen.
- Eine vom Professor als „unwissenschaftlich“ qualifizierte Arbeit eines Mitstudenten sei gleich bewertet worden wie seine sehr gute Leistung.

Prof. Dr. Hans Peter Walter
Präsident

Lorenz Sieber
Sekretär

Tel. +41 (0)31 631 31 90
Fax +41 (0)31 631 48 78

info@rekom.unibe.ch
www.rekom.unibe.ch

Aus den Erwägungen:

1. (...)

b) Zur Verwaltungsbeschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat (Art. 65 lit. a VRPG). Ob ein solches gegeben ist, bestimmt sich nach den Rechtsbehauptungen der beschwerdeführenden Partei (MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N 4 zu Art. 65 VRPG).

Der Begriff des schutzwürdigen Interesses bringt zum Ausdruck, dass nicht jedes irgendwie geartete Interesse die Beschwerdeberechtigung verleiht, sondern nur eines, das tatsächlich Schutz verdient. Ob ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse vorliegt, hängt in erster Linie vom Ausmass der Beschwer ab (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N 2ff. zu Art. 65 VRPG).

X ist materieller Verfügungsadressat der angefochtenen Verfügung und als solcher von der getroffenen Regelung direkt betroffen. Da das entsprechende Rechtsverhältnis zudem nicht nach seinen Vorstellungen geregelt worden ist, ist er durch die angefochtene Verfügung grundsätzlich beschwert (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N 5ff. zu Art. 65 VRPG).

Als weiteres Legitimationserfordernis wird verlangt, dass an der Beschwerdeführung ein aktuelles Interesse besteht und dass ein günstiger Entscheid für die beschwerdeführende Partei von praktischem Nutzen ist. Dies rührt daher, dass sich eine Rechtsmittelbehörde nicht mit lediglich abstrakten Fragen oder mit Problemen von rein theoretischem Interesse befassen soll (MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N 25 ff. zu Art. 65 VRPG).

X befindet sich im Masterstudium. Wie er selbst in der Beschwerde darlegt, wird er die letzten Prüfungen des Masterstudienganges sowie die Masterarbeit im (...) schreiben. Auch aus der angefochtenen Verfügung ergibt sich, dass X den Masterstudiengang noch nicht abgeschlossen hat. Es ist folglich nicht auszuschliessen, dass sich die angebehrte Anhebung der Note von X auf dessen Gesamtabschluss im Masterstudiengang auswirken könnte. Dies reicht aus, um das Vorliegen eines aktuellen und praktischen Interesses an der Beschwerdeführung zu bejahen (vgl. AUBERT, Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilungen im Verwaltungsprozess, Diss. Bern 1997, S. 90 ff.).

2.

a) Gemäss Art. 66 Abs. 1 VRPG können mit Verwaltungsbeschwerde die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens gerügt werden. Unangemessenheit kann gerügt werden, wenn sich eine Beschwerde nicht gegen das Ergebnis einer Prüfung richtet (Art. 76 Abs. 4 UniG e contrario).

X verlangt die Neu Beurteilung seiner Seminarleistung und deren bessere Benotung. Seine Beschwerde richtet sich somit gegen das Ergebnis seiner Seminarleistung. Die Kognition der Rekurskommission beschränkt sich folglich auf die Überprüfung der Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz sowie auf die Frage ob ein Rechtsfehler vorliegt. Nicht überprüft werden kann die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung.

b) Ermessensbetätigung betrifft das Zumessen von Rechtsfolgen. Eine Behörde übt Ermessen aus, wenn sie gewisse Wahlmöglichkeiten hat, auf welche Weise sie dem zu beurteilenden Fall gerecht werden will. Ob ein Ermessensspielraum besteht und – wenn ja – wie dieser begrenzt ist, zeigt die Auslegung des das Ermessen einräumenden Erlasses (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N 24. zu Art. 66 VRPG). Doch auch wenn einer Behörde Ermessen eingeräumt worden ist, bedeutet Ermessensbetätigung nicht Entscheidung nach Belieben. Die Behörde ist vielmehr in zweifacher Hinsicht gebunden: Sie muss sich an den vorgegebenen rechtlichen Rahmen halten und die allgemeinen Rechtsprinzipien beachten. Diesbezügliche Fehler stellen Rechtsverletzungen dar (sog. Ermessensüberschreitung, Ermessenunterschreitung oder Ermessensmissbrauch). Weiter ist die Behörde bei der Ermessenausübung auch insofern gebunden, als sie ihr Ermessen gestützt auf die sachlich naheliegenden Kriterien und den Verhältnissen des Einzelfalles angemessen, mithin zweckmässig, auszuüben hat. Dies wird mit der Umschreibung pflichtgemässe Ermessenausübung zusammengefasst. Übt eine Behörde ihr Ermessen nicht sachgerecht aus, so begeht sie einen Ermessensfehler, ihr Entscheid ist mithin unangemessen (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N 26 zu Art. 66 VRPG).

c) Im Rechtsmittelverfahren gilt grundsätzlich das Rügeprinzip, wonach ein bestimmter Sachverhalt nur in dem Umfang beurteilt wird, in dem die Parteien dies in ihren Begehren verlangen. Mit ihren Rügen legen die Parteien den Streitgegenstand für die Rechtsmittelbehörde verbindlich fest. Davon ausgenommen sind u.a. spezialgesetzliche Regelungen, besondere Umstände und obligatorisch zu beachtende Grundrechtsverletzungen (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N 4 zu Art. 25 VRPG). Die Beschwerdeinstanz prüft somit nicht, ob die angefochtene Verfügung sich unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist. Sie untersucht einzig die vorgebrachten Beanstandungen (vgl. BGE 110 V 48ff., S. 53, Erw. 4a). Entsprechend trifft die Parteien eine Begründungspflicht. Es ist ihre Sache, diejenigen Beanstandungen vorzutragen, die sie anzubringen haben und die untersucht werden sollen. Das Fehlen einer ausreichenden Begründung führt zum Nichteintreten auf eine Beschwerde (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N 3 zu Art. 18 VRPG). Eine ausreichende Begründung fehlt insbesondere dann, wenn einzig Rügen erhoben werden, welche die angerufene Instanz mangels Kognition gar nicht zu überprüfen in der Lage ist.

Damit ist es Sache des X, einen qualifizierten Ermessensfehler und damit eine Rechtsverletzung zu rügen, welche durch die Rekurskommission korrigiert werden kann. Stellt sich heraus, dass X einzig die Unangemessenheit der Benotung rügt, dass er folglich einzig Beanstandungen vorbringt, welche die Rekurskommission nicht überprüfen kann, führt dies zum Nichteintreten auf sein Beschwerde.

d) bis h) (zusammengefasst)

In der Folge stellt die Rekurskommission fest, dass einem Prüfungsleiter gemäss den massgebenden Bestimmungen bei der Gestaltung, Durchführung und der Bewertung von Prüfungen ein weiter Ermessensspielraum zukommt und dass zur Notengebung in diesem Sinne auch die Frage zu zählen ist, wie genau die einzelnen Teile einer Arbeit gewichtet werden.

Sodann wird ausgeführt, dass die Rügen des X einzig ebendiesen Ermessensspielraum betreffen und er in keiner Weise einen qualifizierten Ermessensfehler, sondern einzig eine nicht pflichtgemässe Ermessensausübung durch den Prüfungsleiter bei der Notengebung geltend macht.

Entsprechend ist auf die Beschwerde mangels Vorliegens einer ausreichenden Begründung nicht einzutreten.